

REICHSTAGSAKTEN

Kaiser Maximilian I. und die Reichstage 1486–1518

IN DEN „DEUTSCHEN REICHSTAGSAKTEN, MITTLERE REIHE“ SPIEGELT SICH DAS GANZE PANORAMA DER REICHSPOLITIK DES KAISERS, DER MIT SEINER HEIRATS-, ERB- UND KRIEGSPOLITIK EUROPA IN UNRUHE VERSETZTE. ZUGLEICH IST DAS NEUE STANDES- UND MACHTBEWUSSTSEIN DER REICHSSTÄNDE UNÜBERSEHBAR.

VON
HEINZ ANGERMEIER (†)

Nachdem der Erlanger Historiker Gustav Beckmann 1919 die Gründung einer „Mittleren Reihe“ der Reichstagsakten vorgeschlagen hatte, ging die Historische Kommission 1928 darauf ein. Ihre Hoffnung war es, angesichts der zäh vorankommenden älteren und der damals florierenden jüngeren Abteilung auf diese Weise das Gesamtwerk der Reichstagsakten-Edition rascher zu Ende zu bringen.

Demgemäß wurde das scheinbar naheliegende Ziel unter Leitung von Paul Joachimsen ab 1928, dann kommissarisch von Walter Goetz ab 1930, von Willy Andreas ab 1932 und Friedrich H. Schubert ab 1968 verfolgt. Die Konzeption ging dahin, die Reichstage der Maximilianszeit 1486–1518 in vier Abschnitten (1486–1495, 1496–1504, 1505–1511, 1512–1518) durch vier Bearbeiter schon bald zu bewältigen.

Zu den finanziellen, personellen und arbeitstechnischen Schwierigkeiten kam das problematische Konzept der Blockbildung. Erst 1972 erschien ein erster Band (III, 1489), 1979 ein zweiter (VI, 1496–98). Der 1959 speziell für den Wormser Reichstag 1495 vergebene Auftrag (Band V 1981) zeigte, dass dieser Reichstag nicht als bloße

**Kaiser Maximilian I.,
gemalt von Bernhard
Strigel, um 1510.**



TIROLER LANDESMUSEUM INNSBRUCK

Darbietung des chronologischen Verhandlungsverlaufs befriedigend erschlossen werden konnte. Darum wurde ab 1974 unter der Abteilungsleitung von Heinz Angermeier eine neue und erkenntnisträchtigere Konzeption der Arbeitsplanung verfolgt: Einerseits trat eine sukzessiv einzelne, aber rein chronologische Abfolge aller Reichstage ein, so dass nach den bis 1981 erschienenen Bänden jetzt auch die Bände I (1486), II (1487), IV (1491–1493) und VIII (1505) vorliegen. Die Bände VII (1499–1503), IX (1507) und XI (1510–1512) befinden sich derzeit in Bearbeitung, so dass nur noch die Reichstage 1509, 1513, 1517 und 1518 offen sind. Um eine andererseits erkenntnisträchtigere Bearbeitung geht es insofern, als nicht nur Reichstagsverhandlungen und Reichsabschiede präsentiert werden, sondern auch Probleme und Argumente der Tagungsteilnehmer, wodurch das ganze Panorama der Reichspolitik erfasst wird.

Die Erfassung der Reichstagsmaterien

Zu den vielen Einzelfragen der Reichstagsverhandlungen gehören z. B. der Komplex des Landsmutter Erbfolgekrieges mitsamt pfälzischen, bayerischen und habsburgischen Interessen, württembergische Erbfragen und die Verlängerung des Schwäbischen Bundes sowie eidgenössische Probleme um Reichszugehörigkeit, Alpenpässe und Truppenwerbungsfragen. Damit im Zusammenhang standen alle habsburgisch-französischen Differenzen in der Schweiz, der Bretagne, in Geldern und Burgund, ebenso in Mailand, im übrigen Italien und schließlich sogar noch in Ungarn, denn auch dort durchkreuzte Frankreich noch die alten Erbansprüche Maximilians. Dieses Problem griff dann bereits nach Moskau hinüber, wo Maximilian Hilfe gegen die Jagiellonen in Ungarn, Böhmen und Polen

suchte. Aufgrund der Zugehörigkeit Maximilians zur Yorckdynastie und seinen daraus abgeleiteten Erbansprüchen blieb auch England nie aus dem Spiel; und schließlich spielen die Beziehungen zur Kurie auf den Reichstagen eine große Rolle, nicht zuletzt wegen der von Maximilian bis zum Tode erstrebten Kaiserkrönung.

Anstatt nach dem Rat seines Vaters das habsburgische Interesse in Ostmitteleuropa zu pflegen, versetzte Maximilian mit seiner Heirats-, Erb-, Kriegs- und Universalpolitik die gesamte europäische Entwicklung in Unruhe und zog auch das Reichstagsgeschehen mit hinein. Zwangsläufig überkreuzten sich dabei immer wieder Außen- und Innenpolitik, da aus politisch-nachbarlichen wie aus finanziell-kriegspolitischen Gründen irgendwie alle Reichsstände von den Entscheidungen betroffen wurden, was zu jenen Verfassungsproblemen führte, die unausweichlich in die Reichsreform hineinführten.

Der Wandel im Verhältnis zwischen König und Reichstag

Diese grob skizzierte Problematik erklärt, dass alle Reichstage unter Maximilian von zwei großen Problemkreisen beherrscht wurden: erstens von einer durchgehenden Abfolge königlicher Forderungen nach Reichshilfe wegen der permanenten Kriegsvorhaben Maximilians, zweitens von der ständig wiederkehrenden diesbezüglichen Gegenreaktion der Reichsstände mit entsprechenden Bedingungen, Einschränkungen und Gegenforderungen, so dass eine Situation grundsätzlicher Konfrontation entstand, während von einer beiderseits konstruktiv geführten Reichspolitik kaum die Rede sein kann. Eine solche kam selbst nach 1512 weder in der Krise um Franz von Sickingen und die Ritterschaft noch in der um Ulrich von Württemberg auf

Reichstagen zur Sprache. Seitens der Stände ging es aber nicht nur um die Frage, wieweit sie rechtlich zur Hilfe bei allen militärischen Vorhaben verpflichtet waren, sondern bereits um die ständische Beteiligung an Kriegsentscheidungen, bei denen sich Reichsinteressen und dynastische Interessen des Königs nicht nur vermischten, sondern deutlich voneinander schieden, auch um die Verteilung von Kriegsbeute, die dem Reich zustand, und schließlich um das, was die Stände als Äquivalent für ihre Belastungen erwarten durften. Und nicht zuletzt stand natürlich die Frage zur Debatte, welche Rolle dem Reichstag als Ganzem institutionell und konstitutionell zukommen musste.

Solche ständischen Forderungen lagen umso näher, als Maximilian alle militärischen Unternehmungen als notwendige Maßnahmen zum Schutz des Reiches, seiner Tradition und seiner Interessen ausgab, auch wenn er sie offensichtlich aus dynastischen Zielsetzungen verfolgte (z. B. Bretagne, Schweiz, Mailand) und sogar noch bei allein reichsrelevanten Entscheidungen in Anspruch nahm (niederbayrisches Erbe, Landvogtei im Elsaß, Württemberg, Geldern). Denn es ist nicht übertrieben zu sagen, dass sich im Spiegel der Reichstagsakten sein unmittelbares Interesse am Reich darauf beschränkte, seine Geldbedürfnisse zu befriedigen und als Reichsoberhaupt die Legitimation für seinen Anspruch auf die Kaiserkrone zu besitzen. Erscheint doch seine Reichsregierung als eine einzige Kette von Kriegen, Kriegsplänen und Erbabsichten, deren Finanzierung das zentrale Motiv seiner Reichstagsberufungen und -verhandlungen blieb.

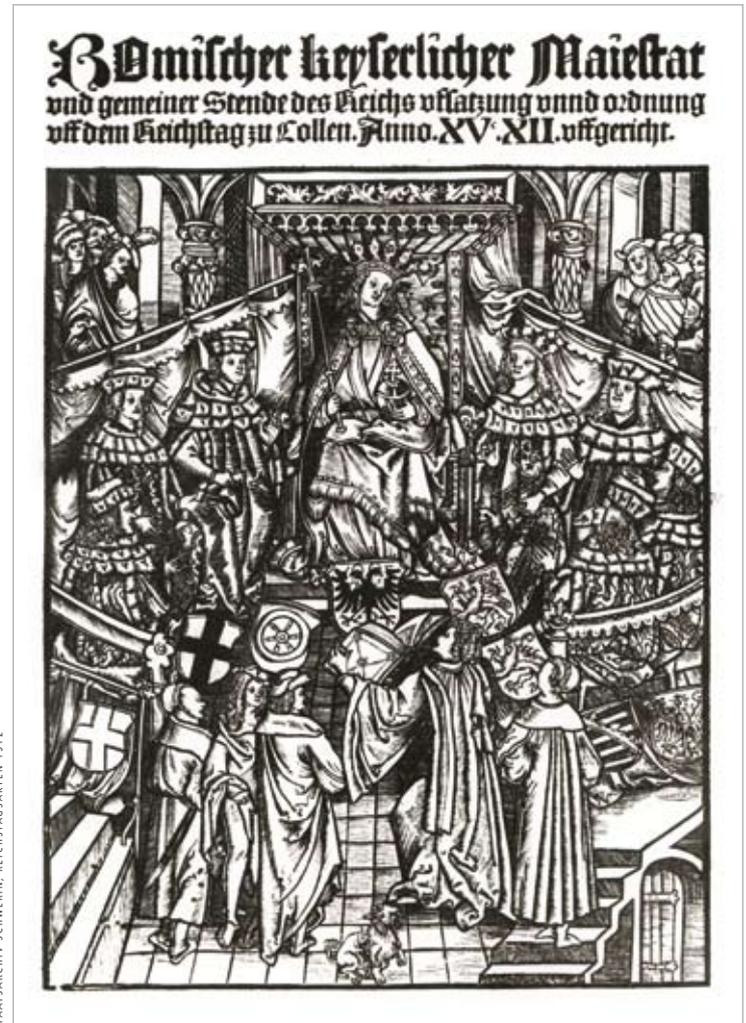
Dies gilt auch für die von den Ständen zunächst erzwungene, aber dann doch von ihm aufgegriffene Umgestaltung der Reichsverfassung. Denn es ist gewiss nicht zu

leugnen, dass auch Maximilian fast auf allen seinen Reichstagen an einer Reichsreform Interesse zeigte und dazu seine eigenen Vorschläge zur Verhandlung brachte. Aber das Wichtige an seinen Vorstellungen ist gerade dies, dass sie ebenso ausnahmslos auf eine monarchische Gestaltung der Reichsverfassung abzielten, jedoch eine konstruktive Bemühung um eine gemeinsame Lösung mit den Ständen nicht erkennen lassen. Sah er darum in der Frage seiner höchsten Gerichtsgewalt im Unterschied zu seinem Vater seit 1495 noch lange eine Möglichkeit, sich durch Modalitäten bei der Gerichtsbestellung, beim Gerichtsort und schließlich mit einer konkurrierenden Hofgerichtsbarkeit seine hergebrachten königlichen Rechte zu bewahren, so verlegte er sich bezüglich der exekutorischen Vollkompetenz für Reichsfrieden und Reichskrieg durch eine pragmatisch erscheinende Lösung letztlich doch auf die ungeteilte Wahrung seiner alleinigen militärischen Hoheit beim Truppeneinsatz sowie bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen. Permanent sind demgemäß alle seine Reformpläne darauf ausgerichtet, mit Hilfe einer Einteilung des Reiches in verschiedenen einsetzbare Kreise am Ende die oberste Militärgewalt sowohl im Reichsganzen wie über die Territorien hinweg zu behalten. Auf diese Weise wäre eine Reichsreform nach den Vorstellungen Maximilians nicht auf die Schwächung, sondern sogar auf eine Stärkung der monarchischen Gewalt im Reich hinausgelaufen, und in einem solchen Sinn war er nicht a priori ein Gegner des Reformgedankens, sondern stand diesem Anliegen sogar offen gegenüber.

Kaiser Maximilian I. im Kreis der Kurfürsten auf dem Kölner Reichstag 1512. Deckblatt zum gedruckten Reichsabschied.

Freilich ist es auch kein Wunder, dass die Stände, die für ihre Leistungen angesichts der königlichen Hilfsforderungen nun eine höhere Beteiligung an der Reichsgewalt

erwarteten, ein Entgegenkommen Maximilians forderten und sich einer derart monarchisch angesteuerten Reichsreform in einer bisher unbekanntem Geschlossenheit widersetzten. Was sie dabei dann von 1492 bis 1512 erreichten, führte in der Tat auf den Reichstagen dieser Zeit zu Entscheidungen, welche eine Reichsreform zustande brachten, die für das frühneuzeitliche Reich maßgebend geworden ist. Denn das Ergebnis war der Beschluss von 1495 zugunsten eines ständisch besetzten Reichskammergerichts und eine 1512 zustande gekommene Reichskreisordnung, in der weder von königlicher Exekutionsgewalt im Reich noch von königlicher Teilhabe oder auch nur Mitsprache die Rede war, sondern erstmals die exekutorische Autonomie der Reichskreise fixiert wurde,



wie sie dann 50 Jahre später wirksam wurde. Nur wenn seit 1495 die Frage einer Reichsregierung durch ständische Regimentsbehörden oder die alleinige Kompetenz des Reichstags für reichspolitische Entscheidungen in Rede stand oder gar die alleinige königliche Lehnsobrigkeit angetastet wurde, beharrte Maximilian auf seiner hergebrachten Reichsrepräsentanz. Doch war auch so schon eine verfassungspolitische Umwandlung auf den Weg gebracht, die als Reaktion auf die permanente königliche Kriegspolitik einen Kontrast setzte, der den Charakter dieses ganzen Zeitalters mitbestimmte.

Wenn man den bisher erreichten Erkenntnisgewinn resümiert, so zeigt sich im Spiegel der Reichstagsakten-Edition eine tiefgreifende Veränderung, weil der

Reichstag jetzt nicht mehr nur der repräsentations-, recht- und rangmäßigen königlichen Dominanz als rats-, hilfs- und gehorsamspflichtige Versammlung von Reichsständen gegenüberstand. Unverkennbar bildete sich angesichts von Maximilians dynastisch-monarchischer Politik und Zielsetzung auch bei den Ständen ein neues Standes- und Machtbewusstsein. Sie verstanden sich gegenüber seinen exorbitanten Forderungen nicht mehr nur als Vertreter ihrer Territorien und nachrangig Verpflichtete, sondern auch als Inhaber und Mitträger traditioneller Reichsrechte, machten als geschlossene Corporation ein eigenes Reichsbewusstsein und sogar ein speziell ständisches Reichsverständnis geltend, das sie dem Reichsverständnis des Reichsoberhauptes entgegensetzten. So waren auch die Reichstage nicht mehr einfach Gremien zur Beratung der königlichen Propositionen, sondern die Stände sind als eigenrechtlicher Verband und geschlossen zu einer auch den König bindenden Instanz geworden. Die Reichstage wurden zur Repräsentation einer gleichberechtigten ständischen Reichsverantwortung, aus deren Konfrontation mit dem König die Reichspolitik als Ergebnis eines Kompromisses hervorgehen musste. So schon zu einem verfassungsrechtlichen Instrument geworden, vertraten sie vor dem König das, was sie als Reichsinteresse verstanden und wofür sie mitverantwortlich einstanden, wie es der Wormser Reichstag von 1509 zeigt. Damals haben erstmals als Reichsstände geschlossen die königliche Forderung nach Reichshilfe gegen Venedig *a limine* abgelehnt mit der Begründung, sie seien zu dem von Maximilian von Reich wegen geschlossenen Vertrag von Cambrai nicht beigezogen worden und somit weder zu dessen Akzeptation noch zu einer entsprechenden Reichshilfe verpflichtet. Wenn Maximilian es dann in der Folgezeit sogar vermied, die von

ihm selbst berufenen Reichstage zu Worms 1513 und Mainz 1517 persönlich zu besuchen, demonstrativ am Reichstagsort vorbeizog und sich von Kommissaren vertreten ließ, so ist auch dies ein beredtes Zeugnis für einen Zustand, mit dem sich ein neues Kapitel von Reichspolitik, Reichsverfassung und Reichsgeschichte ankündigte.

Die Maximilianszeit in Aktenedition und Biographie

Im Ganzen liegt der Gewinn der Reichstagsakten-Edition wohl darin, dass durch die akribische Erfassung aller Quellen das politische Geschehen auf den Reichstagen dem Betrachter unwiderleglich und ohne erklärende Zutat klar wird. Hier offenbaren sich neuzeitliche Tendenzen zu einer Monarchie in Deutschland auf Seiten Maximilians und in emanzipatorischer Richtung bei den Reichsständen zugunsten einer neuen Verfassungsgestalt des Reiches. Aber es waren die Reichstage, die sich bei dieser letzten Kraftprobe um eine unitarische oder diskursive Repräsentanz des Reiches als eigener, ja neuer politischer Faktor formiert und als maßgebender Partner einer unumgänglichen Konfrontation erwiesen haben. Und es waren die markanten Stationen der Maximilianszeit, die unter der Führung Bertholds von Henneberg zuerst den Weg zu einer dualen Reichswirklichkeit gewiesen haben. Für das Verständnis der Reichsgeschichte in dieser knappen Epoche heißt dies, dass nicht nur die politische Intention eines Partners, des Monarchen, das Gesicht und Gewicht des Reiches in der damaligen europäisch-christlichen Welt prägte, sondern beide Faktoren zusammen darüber entschieden, wohin das Reich gehen sollte. Dies bedeutet, dass es nur dann möglich ist, diese Zeit geschichtswissenschaftlich zu verstehen, wenn an die Seite einer biographisch-plakativen

Demonstration das angemessene Korrelat der Demonstration schrittweisen Zustandekommens jener Lösungen oder Korrekturen tritt, die erst die Realität des historischen Werdegangs aufzeigen. Demgemäß bringen auch erst die Akten, die klären, durch wen, wann, wie und wohin die Wege beschritten wurden, die Hintergründe und Kontraste im politischen Wollen und Wirken aller Akteure ans Licht; die Akten führen uns Spätere auf die Fährte der Folge von Leistungen wie Abwegen. Wie eindrucksvoll und lebendig darum auch die großartigen biographischen Interpretationen die heroisch erscheinende Maximilianszeit machen, so lässt sich bei näherem Hinschauen doch nicht verkennen, dass die ganz auf die menschliche Spannung von persönlichem Wollen oder Versagen gerichtete Biographie immer auch der Gefahr momentgebundener Verzerrung ausgesetzt ist. Darum dürfte unter dem Aspekt der Forschung doch der auf die sach- und realitätsgebundenen Bedingungen und Konsequenzen gerichtete Blick editorischer Erschließung des Aktenmaterials einer historischen Richtigkeit wohl näherkommen. Bei dieser Feststellung geht es nicht um die Findung von Prioritäten, denn diese werden durch Geschmack und Bedürfnis des Betrachters gesetzt, sondern nur um jenes historische Ganze, das einer der Wahrheit am nächsten kommenden Wirklichkeit dient.



Heinz Angermeier (†) war von 1968–1990 o. Professor für Neuere Geschichte an der Universität Regensburg. 1974 wählte ihn die Historische Kommission zu ihrem Mitglied. Von 1974 bis zu seinem Tod leitete er die Abteilung „Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.“, von 1986–2003 zusätzlich die Abteilung „Reichstagsakten – Reichsversammlungen 1556–1662“.